

**Gesetz**  
**über Gewerbebetriebe (LIA)**  
(vom 24. März 2015)

DER GROSSE RAT  
DER REPUBLIK UND KANTON TESSIN

- gestützt auf die parlamentarische Initiative vom 5. November 2012, in ausgearbeiteter Form von Paolo Pagnamenta und den Mitunterzeichnern eingereicht;
- gestützt auf die Botschaft vom 11. November 2014 Nr. 6999 des Staatsrats;
- gestützt auf den Bericht vom 4. März 2015 Nr. 6999R der Gesetzgebungskommission;

**v e r f ü g t :**

Erstes Kapitel  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Zweck**

**Art. 1** Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der Arbeiten von Gewerbebetrieben, die auf dem Kantonsgebiet tätig sind, die Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmer und die Vorbeugung von Missbräuchen bei der Wettbewerbsausübung.

**Definition**

**Art. 2** Als diesem Gesetz unterstellte Gewerbebetriebe gelten juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelfirmen, die - mit Ausrüstungen und eigenem Personalbestand - auf dem Kantonsgebiet Handwerksarbeiten in den vom Staatsrat mittels Reglements angegebenen Berufszweigen ausführen.

Zweites Kapitel  
**Register**

**Einrichtung**

**Art. 3** Zur Sicherstellung der korrekten Ausübung der Handwerksarbeiten, insbesondere der Qualität und der Sicherheit, wird ein Register der Gewerbebetriebe eingerichtet.

**Eintragung**

**Art. 4** <sup>1</sup>Gewerbebetriebe sind zur Eintragung in das Register verpflichtet, wenn sie über die gemäss Art. 6 und 7 verlangten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügen.

<sup>2</sup>Bei Gesellschaften müssen die fachlichen Voraussetzungen von mindestens einem Inhaber oder einem tatsächlich geschäftsführenden Mitglied erfüllt sein.

<sup>3</sup>Für die Eintragung kann als Inhaber oder geschäftsführendes Mitglied derjenige erachtet werden, der tatsächlich an der Leitung der Gesellschaft beteiligt ist, dieser seine Arbeit vorwiegend widmet und die Gesellschaft vertritt.

**Wirkungen der Eintragung**

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Eintragung in das Register berechtigt die Gewerbebetriebe zur Ausführung der Arbeiten in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge.

**Voraussetzungen****a) fachliche**

**Art. 6** <sup>1</sup>Die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Gewerbebetriebe werden durch den Staatsrat in den einzelnen Branchen aufgrund der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Bildungsgänge festgelegt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann das Erfordernis für bestimmte Studientitel durch eine ausreichende Arbeitserfahrung ersetzen sowie zusätzlich eine angemessene Berufspraxis als Baustellenleiter verlangen.

**b) persönliche**

**Art. 7** Titelträger der Voraussetzungen gemäss Art. 6 müssen ausserdem die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen handlungsfähig sein;
- b) es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen, weder in der Schweiz noch im Ausland, wegen Handlungen, die mit der Berufswürde unvereinbar sind;
- c) sie müssen über einen ausgezeichneten Leumund verfügen;
- d) es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen und sie dürfen, in den letzten fünf Jahren, nicht in Konkurs geraten sein;
- e) sie dürfen, in den letzten fünf Jahren, nicht Gegenstand von Verfügungen seitens der zuständigen Behörden gewesen sein, durch welche ihnen die Bewilligung zur Berufsausübung widerrufen wurde.

**Ausländische Betriebe**

**Art. 8** <sup>1</sup>Für die Eintragung müssen ausländische Betriebe die Erfüllung sämtlicher, von diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen nachweisen.

<sup>2</sup>Der Nachweis hat mittels Urkunde zu erfolgen und muss durch die zuständigen Behörden bescheinigt sein.

**Drittes Kapitel  
Pflichten****Pflichten der Betriebe**

**Art. 9** Gewerbebetriebe sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bau- und Umweltschutzgesetze einzuhalten;
- b) die Vorschriften zum Schutz der Arbeitssicherheit einzuhalten;
- c) die Rechtsvorschriften über die Arbeit und über die Gesamtarbeitsverträge einzuhalten;
- d) die Bestimmungen einzuhalten, welche die Anstellung und den Einsatz von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Wohnsitz in der Schweiz reglementieren;
- e) die Verpflichtungen gegenüber den obligatorischen Sozialwerken oder die durch Gesamtarbeitsverträge sowie in steuerlicher Hinsicht vorgesehen sind, insbesondere im Rahmen der Quellensteuererhebung, einzuhalten;
- f) keinen unlauteren Wettbewerb zu begehen.

**Meldepflichten des Bauherrn**

**Art. 10** <sup>1</sup>Im Rahmen des Baus oder des Umbaus von Gebäuden oder Anlagen, welche die Erteilung einer Baubewilligung erfordern, ist der Bauherr dazu verpflichtet, der Kommission gemäss Art. 13 den Namen eines jeden auf der Baustelle tätigen Gewerbebetriebs mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Mitteilung hat zu erfolgen, bevor der Gewerbebetrieb mit den Arbeiten beginnt.

## Pflicht der Gemeindeverwaltung

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, beim Vollzug des Gesetzes mitzuarbeiten.  
<sup>2</sup>Insbesondere überprüft sie, dass die vorliegendem Gesetz unterstellten Arbeiten von Betrieben ausgeführt werden, die im Register eingetragen sind und meldet allfällige Verstösse der Kommission gemäss Art. 13.

<sup>3</sup>Bei erheblicher Nichterfüllung kann die Gemeindeverwaltung durch die Aufsichtsbehörde sanktioniert werden.

## Viertes Kapitel

### Bestimmungen zur Organisation und zum Verfahren

#### Staatsrat

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Staatsrat erlässt das Vollzugsreglement und setzt eine Aufsichtskommission über die Gewerbebetriebe ein (nachfolgend: die Kommission).

<sup>2</sup>Die Kommission wird für eine Dauer von vier Jahren ernannt und besteht aus neun Mitgliedern, die wie folgt aufgeteilt sind:

- a) ein vom Staatsrat designierter Vorsitzender;
- b) vier Vertreter der Arbeitnehmerverbände;
- c) vier Vertreter des Verbands der Bauvereinigungen [Unione Associazioni dell'Edilizia].

#### Aufsichtskommission

**Art. 13** <sup>a1</sup>Der Kommission wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes und des entsprechenden Reglements übertragen.

<sup>2</sup>Der Verband der Bauvereinigungen [Unione Associazioni dell'Edilizia] stellt deren Sekretariat sicher und übernimmt die entsprechenden Kosten.

#### Eintragungen und Löschungen

**Art. 14** <sup>1</sup>Anträge auf Eintragung in das Register müssen, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, der Kommission vorgelegt werden, die entscheidet.

<sup>2</sup>Die Löschung wird durch die Kommission nach Anhörung der betreffenden Parteien beschlossen.

#### Inhalt des Registers

**Art. 15** Das Register ist in zwei Teile gegliedert:

- a) im ersten Teil sind jene eingetragenen Betriebe aufgelistet, deren Inhaber oder tatsächlich geschäftsführendes Mitglied über die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 6 verfügt;
- b) im zweiten Teil sind jene Betriebe aufgelistet, die aufgrund der laut Art. 24 vorgesehenen Ausnahmeregelung eingetragen sind.

#### Nachführung und Öffentlichkeit

**Art. 16** Das Register wird durch die Kommission aufbewahrt, die für Folgendes sorgt:

- a) die Nachführung des Registers;
- b) die Veröffentlichungen der Eintragungen, der Löschungen, der Streichungen und der Verzichte;
- c) die Veröffentlichung, mindestens einmal pro Jahr, des Verzeichnisses der eingetragenen Betriebe;
- d) die Ausstellung der entsprechenden Auszüge.

#### Änderungen

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Betriebe sind verpflichtet, jegliche Änderung zu melden, die einen Einfluss auf die Führung des Registers haben kann.

<sup>2</sup>Es sind insbesondere zu melden: ein Wechsel des Inhabers oder des tatsächlich geschäftsführenden Mitglieds, die Änderung des Geschäftszwecks oder der Rechtsform der Gesellschaft.

**Löschungen wegen Verlustes der Voraussetzungen**

**Art. 18** Aus dem Register werden jene Betriebe gelöscht, die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, oder die während drei aufeinander folgenden Jahren keinerlei Tätigkeit ausüben.

**Gebühren**

**Art. 19** <sup>1</sup>Eintragungen, Änderungen und die Nachführung des Registers unterliegen einer Gebühr, entsprechend den im Reglement festgelegten Modalitäten. Für Eintragungen und Änderungen darf die Gebühr höchstens Fr. 2'000.–, für die Nachführung Fr. 500.– pro Jahr betragen.

<sup>2</sup>Die Erträge werden dem Verband der Bauvereinigungen [Unione Associazioni dell'Edilizia] als Beteiligung an die Sekretariatskosten zuerkannt.

Fünftes Kapitel  
**Disziplinarverfahren**

**Massnahmen**

**Art. 20** <sup>1</sup>Ein Verstoss gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird von der Kommission mittels folgender Disziplinarmassnahmen geahndet:

- a) Verweis;
- b) Geldsanktion bis zu Fr. 30'000.–;
- c) die Aussetzung oder Streichung aus dem Register, kumulierbar mit der Sanktion gemäss Lit. b).

<sup>2</sup>Die Streichung aus dem Register muss im Amtsblatt veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Juristische Personen sind ebenfalls für Verstösse strafbar, die von deren Organen oder Beauftragten in Ausübung ihrer Funktion begangen wurden.

<sup>4</sup>Das Disziplinarverfahren verjährt innerhalb von fünf Jahren ab der rechtswidrigen Handlung.

**Verfahren**

**Art. 21** <sup>1</sup>Das Disziplinarverfahren wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eingeleitet. Es richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. September 2013.

<sup>2</sup>Die betroffene Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsichtsrecht.

<sup>3</sup>Dem Anzeigersteller wird die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt.

Sechstes Kapitel  
**Strafbestimmungen**

**Missbräuchliche Berufsausübung**

**Art. 22** <sup>1</sup>Wer Handwerksarbeiten ausführt, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt sind, ohne im Register eingetragen zu sein, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft.

<sup>2</sup>Hat der Täter fahrlässig gehandelt, so beträgt die Busse bis zu Fr. 20'000.–.

<sup>3</sup>Die Übertretungen werden von der Kommission aufgrund des Verfahrensgesetzes für Übertretungen vom 20. April 2010 verfolgt.

Siebtes Kapitel  
**Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

**Rechtsmittel**

**Art. 23** Gegen Entscheide der Kommission kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

### Übergangsbestimmungen

**Art. 24** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Eintragung gemäss Art. 4 besteht ebenfalls für Gewerbebetriebe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tätig sind und die nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäss Art. 7 erfüllen und dass sie die gleiche Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz ausüben.

<sup>2</sup>Besagte Betriebe sind verpflichtet, sich an die laut Art. 6 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen, im Falle eines Wechsels des Inhabers oder des tatsächlich geschäftsführenden Mitglieds, innert einer Frist von sechs Monaten anzupassen.

<sup>3</sup>Alle Betriebe, die beabsichtigen, sich im Register der Gewerbebetriebe einzutragen, sind auf alle Fälle verpflichtet, den gemäss Art. 14 vorgeschriebenen Antrag innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

### Inkrafttreten

**Art. 25** <sup>1</sup>Nach Ablauf der Fristen für die Ausübung des Referendumsrechts wird das vorliegende Gesetz im Amtlichen Bulletin der Gesetze und Ausführungserlasse [des Kantons Tessin] veröffentlicht.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt das Datum dessen Inkraftsetzung fest.<sup>1</sup>

---

Veröffentlicht im BU **2016**, 7.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten: 1. Februar 2016 – BU 2016,7

[ Anmerkung des Übersetzers: **BU** = Amtliches Bulletin der Gesetze und Ausführungserlasse des Kantons Tessin ]